

**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**  
**- 5. Kammer -**

5 A 125/08 MD

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Gerichtsbescheid**

In der Verwaltungsrechtssache

des afghanischen Staatsangehörigen

**Klägers,**

Proz.-Bev.:

**gegen**

die **Bundesrepublik Deutschland**,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

**Beklagte,**

**wegen**

Asyls pp. (Folgenantrag)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg durch den Präsidenten des  
Verwaltungsgerichts Bluhm als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 18. Juli  
2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Be-  
scheides vom 05.05.2008 verpflichtet, für den Kläger unter  
Abänderung des Bescheides vom 24.09.2007 ein Abschie-  
bungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die weitere Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### ***Tatbestand:***

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hinduistischer Volkszugehörigkeit und hinduistischen Glaubens. Er reiste im August 2007 nach Deutschland ein und stellte am 11.09.2007 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Er sei ausgereist aus Angst vor dem Taliban. Wegen eines Überfalles der Taliban auf das Geschäft seines Vaters im Jahre 1998 habe die Familie in einem Hindu-Tempel gelebt. Dauerhaft habe er dort nicht leben können und sei aus Angst vor Übergriffen der radikalen Moslems ausgereist. Der Asylantrag wurde in allen Punkten mit Bescheid vom 24.09.2007 abgelehnt. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, anderenfalls er nach Afghanistan abgeschoben werde. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Unter dem 18.02.2008 stellte der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten einen Folgeantrag. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Vater des Klägers sei Anfang Februar 2008 durch ein Selbstmordattentat umgebracht worden, bei welchem über 26 afghanische Hindus ihr Leben verloren hätten. Die Sicherheitslage für Hindus habe sich in Afghanistan dramatisch verschlechtert. Nach persönlicher Anhörung des Klägers lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid vom 05.05.2008 ab. Ebenso wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 24.09.2007 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Er verweist auf die besonders schlechte Lage der Hindus in Afghanistan.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 05.05.2008 und in Abänderung des Bescheides vom 24.09.2007 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungshindernis i. S. v. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### ***Entscheidungsgründe:***

Das Gericht entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist nach Maßgabe des Entscheidungstenors begründet, ansonsten unterliegt sie der Abweisung.

Nachdem der Bescheid vom 24.09.2007 bestandskräftig geworden ist, kann die Klage nur nach Wiederaufgreifen des Verfahrens ganz oder teilweise Erfolg haben. Vorliegend ist das Gericht der Auffassung, dass die Beklagte verpflichtet ist, das Verfahren bezüglich der Feststellung eines Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG wiederaufzugreifen, im Übrigen es bei der bestandskräftigen Ablehnung des Asylbegehrens und des Begehrens nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu verbleiben hat.

Der Kläger trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass sein Vater entweder Anfang Februar 2008 oder im Dezember 2007 bei einem Bombenanschlag ums Leben gekommen ist. Dies habe er telefonisch von Verwandten erfahren. Nachgewiesen ist dieser Anschlag als eventuelle Verfolgungshandlung von nichtstaatlichen „Akteuren“ i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG allerdings nicht. Das Gericht hat keinen Nachweis zu einem derartigen Anschlag gerade betreffend eine Gruppe von Hindus in den Medien gefunden. Der Kläger selbst hat bis heute keine Belege aus der Heimat vorgelegt. Demzufolge gibt es keine neuen Tatsachen und Beweismittel, die zu einem Anspruch des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens führen würden. Seit Herbst 2007 hat sich die Sicherheitslage bzw. Verfolgungssituation der Hindus in Afghanistan nicht entscheidend verschlechtert. Sie war schon damals sehr schlecht.

Der Kläger hat aber zur Überzeugung des Gerichts einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens durch die Beklagte nach § 48 VwVfG im Wege des gebundenen Ermessens. Denn unter den Gesichtspunkten des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Klägers gemäß Art. 2 Abs. 2 GG hält es das Gericht für unvertretbar, dass der Kläger ohne Abschiebungsschutz nach Afghanistan zurückkehren müsste, obwohl dort seine Existenz unmittelbar bedroht wäre. Das Gericht geht nämlich davon aus, dass Hindus in Afghanistan einer ganz besonderen Gefahrenlage ausgesetzt sind, welche diese kleine Bevölkerungsgruppe insgesamt trifft. Nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2008 macht die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit zusammen deutlich unter ein Prozent der Bevölkerung aus, ist aber hoch gefährdet. Denn Afghanistan ist schon dem eigenen Namen nach eine „Islamische Republik“, in welcher extreme religiös-politische Kräfte des Islamismus (insbesondere die Taliban) einen Terrorkrieg gegen Ausländer, „Ungläubige“ und Anders-Gläubige führen. Es ist allgemein bekannt, dass die Taliban ständig Anschläge, insbesondere auf staatliche und ausländische Personen und Objekte verüben. Es mag sein, dass der Kläger nicht unmittelbar in der Gefahr steht, Opfer eines Mordanschlages zu werden. Jedoch sieht das Gericht seine Versorgung mit existentiell notwendigen Dingen, wie Lebensmitteln, Unterkunft, Medizin, im Höchstmaße als gefährdet an. Nach dem genannten Lagebericht hat der Verband der Hindus und Sikhs mitgeteilt, dass diese Personengruppe in Afghanistan unter wirtschaftlicher und kultureller Diskriminierung leide. Kinder seien beim Besuch staatlicher Schulen Belästigungen durch Lehrer und Mitschüler ausgesetzt. Es bestehe die Gefahr der Zwangsverheiratung. Auf die von den Taliban zerstörten hinduistischen Tempel wurde verwiesen. Es kam zu Handlungen, die sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindu-Minderheit richtete. Hindus und Sikhs würden auch Opfer illegaler Landnahme. Es seien Fälle bekannt, in denen Hindus illegal von einzelnen Kommandeuren aus ihren Häusern vertrieben worden seien. Diese illegale Landnahme ginge nicht selten einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer. Speziell für Rückkehrer führt dieser Bericht aus, dass die Versorgung mit Lebensmittel in Afghanistan nicht zufrieden stellend ist. Das Angebot an Wohnraum sei knapp und er sei nur zu hohen Preisen erhältlich. Staatliche soziale Sicherungssysteme gebe es nicht. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes, wie der Kläger, oder nach einer längeren Abwesenheit zurückkehren, stießen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet sind und in einem solchen zurückkämen. Für das Jahr 2008 ist besonders festzuhalten, dass der strenge Winter 2007/2008 in weiten Landesteilen zu dramatischen Versorgungsengpässen geführt hat. Nach neusten Informationen leidet Afghanistan derzeit unter einer extremen Dürre,

Das Gericht vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass eine extreme Gefahrenlage, welche die Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG allgemein für bestimmte Personengruppen eröffnet, grundsätzlich nicht gegeben ist, insbesondere wenn es sich um männliche Moslems handelt. Demgegenüber nimmt das Gericht regelmäßig Abschiebungsschutz für besonders schutzbedürftige Personengruppen an (Kranke, Alte, allein stehende Frauen und Kinder). Hierzu rechnet das Gericht auch religiöse Minderheiten wie

Hindus und Sikhs, die besonderer Anfeindung durch die islamischen Extremisten ausgesetzt sind. Das Gericht kann nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr ein Existenzminimum in Afghanistan finden könnte. Demzufolge sieht das Gericht die Beklagte verpflichtet, dem Kläger im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zuzubilligen.

Dementsprechend war mit einer Kostenquote nach § 155 Abs. 1 VwGO zu entscheiden.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (§ 84 Abs. 3 VwGO [1. Halbsatz]).

Die Beteiligten können innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

*entweder*

die Zulassung der Berufung

oder

mündliche Verhandlung

beantragen.

Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbescheids. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.